**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986** **zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Februar 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986** **zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 189, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. Juni 1991 und 7. Juni 1993;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 94/12 des Ausschusses der provinzialen und lokalen öffentlichen Dienste vom 15. Februar 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das intersektorielle Abkommen über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994 dringend ausgeführt werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 14. No­vember 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse bei der Stadtpolizei wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Ernennungsverfahren kann entweder über öffentliche Ausschreibung oder durch Beförderung erfolgen."

**Art. 2 -** In Artikel 2 Nummer 4 des in Artikel 1 erwähnten Erlasses werden die Wörter "eines Polizeiinspektors" gestrichen.

**Art. 3 -** In Artikel 3 desselben Erlasses vom 14. November 1986 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Regelung bestimmt ebenfalls die Einzelheiten des Beförderungsverfahrens."

**Art. 4 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

**Art. 5 -** Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. März 1995.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE